

Internationale allgemeinen Werkzeugeinkaufsbedingungen HS Products Engineering GmbH

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Werkzeugaufträge und -bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Werkzeugeinkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen abweichenden Bedingungen des LIEFERANTEN erkennt HSPE nicht an, es sei denn, HSPE hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese Werkzeugeinkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn HSPE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Werkzeugeinkaufsbedingungen übereinstimmen; einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen des LIEFERANTEN widerspricht HSPE hiermit bereits jetzt ausdrücklich, was auch ohne weitere Schriftform vom LIEFERANTEN als bestätigt gilt.

2. Verbundene Unternehmen

2.1 Verbundene Unternehmen bedeuten in Bezug auf eine Partei grundsätzlich alle Unternehmen, die die Partei direkt oder indirekt kontrollieren oder von einer Partei kontrolliert werden. Im Fall von HSPE gilt die Dekosys Mexico, S. DE R.L. DE C.V. als verbundenes Unternehmen.

2.2 Diese Werkzeugeinkaufsbedingungen gelten auch für alle Bestellungen von verbundenen Unternehmen von HSPE bei dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen.

3. LEISTUNGSUMFANG / VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Einzelheiten zu dem in der Bestellung genannten Vertragsgegenstand („Werkzeug“) werden in der Bestellung bzw. dem Auftrag festgelegt.

3.2 Soweit dem Lieferanten Werkzeuge im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen überlassen werden oder bei dem Lieferanten verbleiben, dürfen diese Werkzeuge nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des LIEFERANTEN gegenüber HSPE verwendet werden. Werkzeuge dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HSPE Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden. Der LIEFERANT ist insoweit nicht berechtigt, Dritten Rechte an den Werkzeugen einzuräumen, z.B. Verpfändung, durch Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag oder Leihe an Dritte. Soweit das Werkzeug zu Produktionszwecken beim LIEFERANTEN verbleibt, ist der LIEFERANT verpflichtet, das Werkzeug ordnungsgemäß Instand zu halten, entsprechend zu warten, gegen Zerstörung, Beschädigung und Umwelteinflüsse zu sichern und es industriellüblich gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) zu Gunsten von HSPE zu versichern.

3.3 Die Konstruktion und Anfertigung des Werkzeuges erfolgt, unter Einhaltung der in der Bestellung zusätzlich geforderten Vorgaben, nach dem neuesten Stand der Technik gemäß den von HSPE vorgelegten Teilezeichnungen bzw. CAD-Daten, der QSA, des Lastenheftes und der Herstellbarkeitsanalyse in deren jeweils letztem Indexstand („Spezifikationen“). Als Stand der Technik in diesem Sinne gilt ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu dem jeweiligen Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.

3.5 Der LIEFERANT übergibt HSPE mit Fertigstellung des Werkzeuges die Werkzeugzeichnungen sowie CAD-Daten (Werkzeugkonstruktionsdaten), Elektroden, Modell- und Funktionsablaufpläne. Es ist eine Werkzeugdokumentation gemäß dem von HSPE zur Verfügung gestelltem Formblatt zu führen, soweit durch HSPE keine anderweitigen Anforderungen in der Bestellung bzw. dem Auftrag benannt wurden. Sämtliche zu übergebenden Unterlagen sind Teil des Leistungsumfanges und in den Werkzeugvollkosten gemäß Bestellung enthalten. Sämtliche vom LIEFERANTEN hergestellte Werkzeugteile müssen nach CAM/CAD-Daten reproduzierbar sein.

3.6 Die garantierte Mindestausbringungsmenge und die Dauer der Verpflichtung zur Ersatzteillieferung werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt. Im Fall der Nichteinhaltung der garantierten Ausbringungsmenge ist der LIEFERANT verpflichtet HSPE den hierdurch entstehenden Schaden sowie Aufwendungen zu ersetzen oder nach Wahl von HSPE ein Folgewerkzeug zu erstellen. An diesem Folgewerkzeug, inklusive der dazugehörigen Dokumentation erwirbt HSPE das Eigentum bereits mit Beginn der Fertigung des Folgewerkzeuges. Soweit keine Übergabe des Folgewerkzeuges an HSPE erfolgt, wird

die Übergabe des Folgewerkzeuges an HSPE dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt.

4. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungsbedingungen werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt.

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen HSPE zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der LIEFERANT seine Forderung gegen HSPE dennoch an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HSPE kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den LIEFERANTEN oder den Dritten leisten.

5. EIGENTUM

5.1 Die Parteien sind sich unwiderruflich einig, dass HSPE nach vollständiger Zahlung der in der Bestellung genannten Werkzeugvollkosten das Eigentum an den Werkzeugen erwirbt. Bis zur vollständigen Bezahlung der in der Bestellung genannten Kosten („Werkzeugvollkosten“) erhält HSPE ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumsübertragung. Bei zu amortisierenden Werkzeugvollkosten erhält HSPE bis zur vereinbarten Vollamortisation Sicherungseigentum an dem jeweiligen Werkzeug. Der LIEFERANT stellt sicher, dass er im Zeitpunkt der Übereignung Eigentümer und alleinig Verfügungsberechtigter ist und die Werkzeuge frei von jeglichen Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalt, Pfandrechten oder Zuhörhaftung sind. Soweit keine Übergabe des Werkzeuges an HSPE erfolgt, wird die Übergabe des Werkzeuges an HSPE dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt („Leihe“). Soweit Dritte im Besitz der Werkzeuge sind, tritt der LIEFERANT hiermit seinen Herausgabeanspruch gegen diese an HSPE ab. HSPE ist auch berechtigt etwaige Rechte Dritter an den Werkzeugen abzulösen. Soweit HSPE Rechte Dritter an den Werkzeugen ablöst, stellt der LIEFERANT HSPE von diesen Ablösekosten umfassend frei.

5.2 HSPE ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Werkzeuges, insbesondere unabhängig vom jeweiligen Bearbeitungsstand, und des dazugehörigen Leistungsumfanges zu verlangen. HSPE ist insoweit in Abweichung zu den vertraglichen Zahlungsmodalitäten berechtigt, den, gemäß des jeweiligen Fertigungsstandes, angemessenen Teil der Werkzeugvollkosten auch schon vor Fälligkeit zu begleichen. Dies gilt auch bei noch nicht vollständig amortisierten Werkzeugvollkosten. Dem LIEFERANTEN stehen keine Gegenansprüche und Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. HSPE kann die Geltendmachung derartiger unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche durch Sicherheitsleistung, insbesondere einer Bürgschaft abwenden.

5.3 Der LIEFERANT wird HSPE von Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums an dem Werkzeug unverzüglich unterrichten. Er unterrichtet zusätzlich den Dritten über die Eigentums- und Rechtsverhältnisse an dem Werkzeug. Der LIEFERANT hat HSPE alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.

5.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich das Werkzeug nach den Vorgaben von HSPE zu beschriften und zu kennzeichnen, sofern keine andere Vorgabe durch HSPE besteht. HSPE oder beauftragten Dritten ist während der normalen Betriebszeiten jederzeit Zugang zu den, auch in Konstruktion befindlichen, Werkzeugen und dazugehöriger Dokumentation zu gewähren.

5.5 Vorstehendes gilt entsprechend, soweit HSPE dem LIEFERANTEN die Werkzeuge beistellt oder der HSPE-Kunde Eigentümer der Werkzeuge ist.

5.6 Soweit bei der Entwicklung eines Werkzeuges Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Marken, Produktbezeichnungen oder Rechte ähnlicher Art) und Know-how entstehen, erhält HSPE mit vollständiger Bezahlung der Werkzeugvollkosten an dem Werkzeug, oder soweit das Werkzeug zur Ausführung eines geschützten Verfahrens oder zur Herstellung geschützter Gegenstände erforderlich ist, ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, mit Bezahlung der Werkzeugvollkosten vollständig abgegoltene, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für

den eigenen Bedarf sowie für die Nutzung zu Zwecken der Serien- und Ersatzteilerfertigung durch HSPE welches die entsprechende Nutzung für HSPE durch Dritte einschließt. Gleiches gilt für bereits bestehende Alt-Schutzrechte und Alt-Know-how des LIEFERANTEN. Diese Nutzungsrechte bleiben auch im Fall einer Kündigung der Leihe und einer Herausgabe der Werkzeuge bestehen.

6. TERMINE / FRISTEN

Die Parteien sind sich der Wichtigkeit der Einhaltung der Termine zur Teilversorgung bewusst. Der LIEFERANT ist insoweit zur Einhaltung des in der Bestellung genannten, verbindlichen Liefertermins verpflichtet und muss einen Projektablaufplan (ggf. auch webbasiert, oder nach Vorgaben von HSPE) aufstellen, um den Werkzeugfortschritt anhand von Meilensteinen zu überwachen. Der LIEFERANT wird HSPE unaufgefordert immer am Ende einer Arbeitswoche einen aktuellen Werkzeugfortschrittsbericht unter Verwendung der Vorlage von HSPE übersenden und HSPE unverzüglich bei einer möglichen Gefährdung des Liefertermins informieren.

HSPE ist berechtigt, jederzeit zusätzliche Berichte zu fordern und den jeweiligen Fortschritt vor Ort zu überprüfen. Sollte der Kunde von HSPE einen früheren Liefertermin verlangen, werden die Parteien alle Maßnahmen ergreifen, um den Termin zu realisieren. Bei einer vom LIEFERANTEN zu vertretenden Nichteinhaltung des Liefertermins ist er HSPE zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Aufwendungen verpflichtet. HSPE ist nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, das Werkzeug gemäß Ziff. 5 herauszuverlangen und die Fertigstellung selbst vorzunehmen.

7. ÄNDERUNGEN

Werden nach Vertragsabschluss Änderungen an den Spezifikationen oder deren Auslegung erforderlich, wird HSPE dem LIEFERANTEN die korrigierten Artikelzeichnungen mit gültigem Änderungsstand und Datierung zur Verfügung stellen. Ohne vorherige Zustimmung von HSPE ist der LIEFERANT nicht berechtigt, Veränderungen an dem Werkzeug vorzunehmen. Falls es sich dabei um erhebliche Auswirkungen handelt, werden die PARTEIEN eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Bis zu einer Einigung über eine etwaige Anpassung wird der LIEFERANT das Projekt zu den bisherigen Bedingungen weiterführen.

8. BAUTEILABNAHME / MÄNGELRÜGE

- 8.1 Die mit dem Werkzeug produzierten Teile werden im Rahmen der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF oder PPAP) anhand der Spezifikationen freigegeben („Bauteilbemusterung“). Der Ort einer Bauteilbemusterung wird gesondert festgelegt und sollte immer auf der zukünftigen Serienanlage erfolgen. Die Zeit der Bauteilbemusterung ergibt sich aus dem Terminplan gemäß Ziffer 6. Bemusterungskosten sind mit der Bezahlung der Werkzeugvorkosten gemäß Bestellung vollständig abgegolten. Die Kosten für weitere Bauteilbemusterungen trägt diejenige Partei, welche diese zu vertreten hat, andernfalls trägt sie jede Partei selbst.
- 8.2 Das Ergebnis der Bauteilbemusterung wird schriftlich festgehalten. Darin vereinbarte Nacherfüllungsfristen sind einzuhalten. Jegliche Fiktionen einer Bauteilbemusterung, z.B. mittels Verbau der aus dem Werkzeug stammenden Teile in Prototypen sind ausgeschlossen.
- 8.3 Ist zwischen dem LIEFERANTEN und HSPE in der Bestellung eine direkte Abnahme des Werkzeuges selbst vereinbart, so finden die Ziffern 8.1 & 8.2 in diesem Fall für die direkte Werkzeugabnahme entsprechende Anwendung.
- 8.4 Eine Wareneingangskontrolle findet durch HSPE nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird HSPE unverzüglich rügen. HSPE behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Übrigen rügt HSPE Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. § 377 HGB wird ausdrücklich abbedungen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Der LIEFERANT garantiert, dass das hergestellte Werkzeug den Spezifikationen entspricht. Wenn keine Spezifikationen vereinbart wurden, gewährleistet der LIEFERANT, dass das Werkzeug zu der von HSPE vorausgesetzten

Verwendung geeignet ist. Davon unberührt bleibt die Einhaltung der in der Bestellung genannten garantierten Mindestausbringungsmenge.

Rechtzeitig vor Erreichung der Mindestausbringungsmenge, spätestens jedoch 6 Monate vor der Erreichung nimmt der LIEFERANT, soweit sich das Werkzeug in seinem Besitz befindet Verbindung zu HSPE auf, um das weitere Vorgehen für das betroffene Werkzeug abzustimmen. Soweit sich das Werkzeug nicht im Besitz des Lieferanten befindet, wird HSPE den LIEFERANTEN entsprechend kontaktieren.

10. KÜNDIGUNG

- 10.1 Bis zur Fertigstellung des Werkzeuges ist HSPE jederzeit zur Kündigung der Werkzeugbestellung gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.
- 10.2 HSPE ist jederzeit zur ordentlichen Kündigung einer etwaigen Leihe mit einer Frist von 1 Monat berechtigt. HSPE kann die Leihe darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit außerordentlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei mehrmaligem (mind. 3), vom LIEFERANTEN zu vertretenden Lieferunterbrechungen, Einstellung (auch vorübergehend) der Lieferung, einem Verstoß wegen Ziffer 11.3, 11.4 oder bei Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN.
- 10.3 Im Falle einer Kündigung hat der LIEFERANT die Werkzeuge insbesondere mit Zubehör, Modellen, Fertigungsunterlagen, Werkzeugbuch, CAD-Daten und Wartungs- und Bedienungsanleitung an HSPE herauszugeben. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend.
- 10.4 Im Fall einer Kündigung durch HSPE wird der LIEFERANT ab Wirksamwerden der Kündigung von seiner Verpflichtung zur Serien-, und Ersatzteilbelieferung frei gestellt.

11. SUBUNTERNEHMER

- 11.1 Der LIEFERANT ist für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Unabhängig davon hat der LIEFERANT eine Untervergabe an Dritte vorab an HSPE schriftlich anzuzeigen und nur nach vorheriger Zustimmung von HSPE ausführen. Die Zustimmung von HSPE darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden und entbindet den LIEFERANT nicht von seiner Verantwortung. Subunternehmer hat der LIEFERANT gemäß diesen Werkzeugeinkaufsbedingungen zu verpflichten.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren, dass der LIEFERANT auf schriftliches Verlangen von HSPE unverzüglich sämtliche Rechte aus dem betreffenden Kaufvertrag zwischen dem LIEFERANTEN und dem Subunternehmer, insbesondere Gewährleistungsrechte sowie Gestaltungsrechte, an HSPE abtreten wird. Einen Anspruch auf Abtretung hat der LIEFERANT nicht. Solange und soweit eine derartige Abtretung nicht vereinbart wird, ist der LIEFERANT nicht von seinen vertraglichen Rechten und Pflichten frei.
- 11.3 Der LIEFERANT versichert im Fall der Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) dessen Kontrolle und Einhaltung durch den LIEFERANTEN selbst sowie jegliche vom LIEFERANTEN eingesetzte Subunternehmer. Auf Anforderung von HSPE wird der LIEFERANT geeignete Nachweise zur Einhaltung des MiLoG zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der LIEFERANT im erforderlichen Umfang den notwendigen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nachkommen, wenn an HSPE Ansprüche wegen eines Verstoßes des LIEFERANTEN oder dessen Sublieferanten wegen einer Verletzung des MiLoG gerichtet werden.
- 11.4 Im Fall einer Verletzung von Pflichten, die dem LIEFERANTEN oder von ihm eingesetzten Subunternehmern nach dem MiLoG obliegen, dem Unterlassen oder der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten des LIEFERANTEN nach Ziffer 11.3 hat der LIEFERANT HSPE umfassend von allen damit in Verbindung stehenden und resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. HSPE kann im Fall einer erkannten Nichtzahlung des Mindestlohns des Weiteren, den zu Grunde liegenden Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

12. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz

oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihren verschuldeten Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des LIEFERANTEN gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 8 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13.1 HSPE hat sich zur Einhaltung der eigenen Verhaltensrichtlinien verpflichtet und erwartet insoweit von seinen LIEFERANTEN die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber deren Unterlieferanten. Der HSPE „Verhaltenskodex Lieferanten + Dienstleister“ ist abrufbar unter:

<https://www.hsp-engineering.de>

13.2 Wenn der LIEFERANT Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz von HSPE. Wir behalten uns vor, in allen Fällen, nach unserer Wahl, auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich vorzugehen.

13.3 Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Differenzen („Streitigkeiten“) kommen, bemühen sich die Parteien nach besten Kräften um eine gütliche Beilegung. Zu diesem Zweck soll jede Vertragspartei eine formelle schriftliche Mitteilung der Streitigkeiten („Mitteilung von Streitigkeiten“) der anderen Vertragspartei übersenden. Daran anschließend sollen die Vertragsparteien in gutem Glauben und Verständnis für gegenseitige Interessen miteinander sprechen und verhandeln, um zu versuchen, eine gerechte und angemessene Lösung für beide Seiten zu erreichen. Sollte keine Einigung über die Mitteilung von Streitigkeiten innerhalb von 30 Tagen erzielt werden können, sollen über alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberbayern in München endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Schiedsrichter.

Für den Fall, dass vorgenannte Schiedsklausel unwirksam sein sollte, gilt nachfolgende Regelung: Ist der LIEFERANT Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand München. Dasselbe gilt, wenn der LIEFERANT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Ist der LIEFERANT Nichtkaufmann, verbleibt es bei der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung. HSPE ist weiter berechtigt, den LIEFERANTEN am Gericht seines Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen und kann das lokale Recht wählen.

13.4 Diese Bedingungen sowie die ihr zu Grunde liegenden Bestellungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, außer HSPE wählt das lokale Recht des LIEFERANTEN. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

13.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.6 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

13.7 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.

Stand: 01/2023